



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Reichs-Gutachten wegen Vollziehung des Friedens.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Mart.

ten Osnabrückischen und Münsterischen Conventus gehoben, und also das Römische Reich Teutscher Nation in den so lang und höchst-gewünschten Ruh- und Frieden Stand vollkommenlich gesetzt werden könnte: Allermassen Wir dann sowohl aus oberzehlten Stücken, als auch, was für Difficultäten nicht allein wegen der Oberrheinischen und den Lüttichischen Landen, als welche von Beytragung der Satisfactions-Gelder, und der jetzigen Interims-Verpfleg- und Unterhaltung der Arméen eximirt werden wollen, sondern auch bey Einräumung der den Officiis donirt gewesenen Güther, und wegen der von ihnen darauf gewandten sumptuum meliorationis billiger Wiederstattung sich ereignen, und nothwendig zu remediren seyn wollen, mit mehr wohlgedachtem Graf Drenstern mündlich conferiret, und nechst Eröffnung Unsers Sentiments in ein und andern ihm zur abhelflichen Maas bestens gerecommendiret, auch keinen Zweifel haben, er seinem Anerbieten nach, den Herren hierunter die Nothdurfft bey Gelegenheit bezubringen sich gefallen lassen, dieselbe auch alles wohl und dergestalt, wie es von Uns zu des gemeinen Besten treulich gemeynet ist, vermercken werden.

1649.  
Mart.

Wir verbleiben hingegen zur Erweisung aller annehmlicher Freundschaft, und geneigtem guten Willen den Herren verbunden, als die Wir hiemit der vielfältigen Obacht Gottes ergeben. Minden, den 28. Febr. 1649.

## N. III. \*

Reichs-Gutachten betreffend 1) Die Beförderung der Exauktion und Evacuation Locorum. 2) Deputation ad Locum Conventionis. 3) Evacuation Franckenthal, Hammerstein ic. von Spanien und Lothringen. 4) Special-Guaranda wegen Pfalz für Chur-Bayern. 5) Executiones & punctis Amnistia & Gravaminum und deren schleunige Vollziehung.

N. III.  
Lehtes Reichs-  
Gutachten  
auf dem Fried-  
dens-Con-  
vent.

Was die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, vermittelst derselben vortreflichen Plenipotentiarien, des Heiligen Reichs Chur Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räthe und Bottschaften zu verschiedenen mahln allergnädigst vortragen und zugleich wegen Beschleunigung deren, auf seiten der Cronen und ihrer Allirten dem Instrumento Pacis à Diametro zuwieder, der verzögerten Exauktion und Evacuation Locorum Gutachten begehren lassen, dessen erinnern sich die anwesende Chur- und Fürstliche auch übriger Stände Gesandtschaften guter massen; Hätten auch nicht unterlassen, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, dero obliegenden Schuldigkeit nach, so gleich mit einem gehorsamsten Gutachten, wie und welcher gestalt nemlich ihres davorhaltens zu solcher Exauktion und Locorum Restitution förderlichst zu gelangen, und hierdurch sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen als Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, von dem überaus schwehren und hart drückenden Einquartierungs-Last dermahln befreuet werden möchten an Hand zu gehen, wosern sie, förderst aber ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, in den zuversichtlichen Gedanken nicht gestanden, beyde Cronen und dero Allirten würden, dero vielfältig gethanen münd- und schriftlichen Vertröst- und Versprechungen nach, mit und benebens Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, bevorab denen, so die Waffen geführt und also den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis gemäß pari passu zu der Exauktion und Evacuation schreiten, keines wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verfloffenen doppelten jeko aber dreysfachen Termino in Instrumento Pacis præfixo aufgehalten, noch viel weniger aber Ihre Kayserliche Majestät sowohl als Chur-Fürsten und Stände und deren allerseits Erb-Königreich Chur-Fürstenthum und Landen mit dergleichen, nun 6. ganzer Monath lang continuirenden höchstbeschwehrllichen Einquartierungen, kostbahrer ganz über-

\* Dieses Reichs-Gutachten kommt zwar auch im L. Buch der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte vor; man hat es aber allhier wegen der Connexion, und weil es das Fundament der von den Reichs-Ständen geschehenen Bescheidung des Mürenbergischen Convents ist, nicht vordrey gehen können.

1649.  
Mart.mäßiger Verpflegung, Erpressung über hoher Contributionen, ja dem Verlauf nach mit Mord, Raub und Brand zusehen. 1649.  
Mart.

Nach demahln aber Chur-Fürsten und Stände im Werck selbstn, weit mehr dann gut ist, erfahren müssen, daß an statt der bñsterns verdrösten Exauktion und Evacuation und daher verhoffter Leichterung, in vöiligen Genuß des Friedens die Stände des Reichs von Tag zu Tag mehr und mehr bedrängt, bedrückt und endlich gar von allen Mitteln gebracht, dero armen Unterthanen aber ins bittere Elend vertrieben werden wollen: So haben sich, auf eingelangte gemessene Befehl, anwesende Chur- und Fürsten auch übriger Stände Gesandten zusammen gethan, reiflich bedacht, und berathschlaget: Was dann endlich und vors erste vor Expedientien zu ergreifen, vermittelst deren Krafft des Instrumenti Pacis zu offit besagter Exauktion und Evacuation, consequenter nechst Abwendung dieses obhabenden schweren Lasts, dem Genuß des Friedens vermahlen zu gelangen, und ob nicht vors andere nöthig, daß von hieraus eine gewisse Abordnung nomine totius Romani Imperii zu den Generalitäten, die befinden sich nun zu Nürnberg oder in dero Gegend herum, gethan, und derselben alle nöthige Instruktion und Gewalt vor sich und mit Zuthun Ihrer Kayserlichen Majestät sich sonder Zweifel daselbst zugleich einfindender Gesandtschafft, die Tractatus über die Abdankung der Wölcker und Restitution der inhabenden besten Plätze und Derter, bestmöglichst zu befördern und ehest werckstellig zu machen aufzutragen?

So viel nun die Erste Frag betrifft, da befinden Chur-Fürsten und Stände, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht, nachdem auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände mit Auslassung respectiv gewisser Kayserlicher Edicten und ernster Erinnerungs-Schreiben, Ergreifung des arctioris modi exequendi, Herbeyschaffung derer zu Contentirung der Schwedischen Militiæ gemilligten 18. Tonnen Rthle. baar und gutwillig übernommener auch biß noch erwartender Assignationen über übrige 12. Tonnen, alles dasjenige præstiret und geleistet, was das Instrumentum Pacis im Buchstaben nach sich führet, Ihre Kayserliche Majestät auch mit und beneben der Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln und Bayern, zu der Abdank- und Abtretung der ihrer seits inhabenden besten Plätze, nicht allein stündlich geneigt sondern darzu allschon den freywilligen Anfang gemacht, und jeko allein an beyden Cronen und deren Allirten haften will; wie jetzt hoherwehnte Cronen mit Fugen vielbesagter Exauktion und Evacuation halber, sich bishero aufhalten, immittelst gleichwohl den Ständen des Reichs, jeko nach beschlossn-subscribirt und ratificirten Frieden, härter dann vormahls zusehen solten, da bevorab sie dessen in Instrumento Pacis keineswegs befugt, sondern krafft dessen schuldig, nicht allein mit einem leidentlichen moderirten Unterhalt zu frieden zu seyn, sondern auch à die conclusæ Pacis innerhalb 8. Wochen zu solcher Exauktion realiter zu schreiten und sich disfalls nichts irren zu lassen. Dann obwohl vorgeben werden wollen, daß in punctis Amnestiæ & Gravaminum die vöilige Execution dato nicht erfolget; item, daß die pro primo Solutionis Termino gemilligte, baare obig specificirte Gelder in den Leg-Städten nicht vorhanden, die Exauktion und Evacuation gehindert, allermassen des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchl. in seiner de dato Minden den 28. Februarii nechsthin abgefaßten Wiederantwort auf der Stände des Reichs von hieraus abgelassenes Ersuchungs-Schreiben, sich mit mehrern vernehmen lassen; So ist es doch an deme, daß obverstandener massen, und zwar so viel die Execution Amnestiæ & Gravaminum belanget, daß erstlich die Stände des Reichs hiebey, und nicht die Cronen, hauptsächlich interessiret: Vors andere die vornehmste Executiones bereits vollstreckt; zu den übrigen aber drittens durch den allerseits ohne Unterschied der Religion beliebten, von Ihrer Kayserlichen Majestät adprobirten und den Crayß-ausschreibenden Fürsten pro norma & regula Executionis von hier und dem Kayserlichen Hoff aus eingeschickten arctiorem modum, solcher Anstalt gemacht, daß an völliger Execution einiger Zweifel nicht zu machen, noch vielweniger aber derentwegen die Exauktion und

Eva-

1649.  
Mart.

Evacuation, der Cronen Vorgeben nach, aufzuziehen ist, gefallen dann dißfalls und daß vors ander die 18. Tonnen boar, wo nicht eben in den verordneten Leg-Städten, doch sonst an sichern Orten vorhanden zu seyn, hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, in der Stände Replic vom 22. Mart. die Nothdurfft zu erkennen gegeben und zugleich uno ore ersucht und gebeten worden, dieser Einwendung halber sich nicht irr machen zu lassen, sondern dem Instrumento Pacis gemäß zu der Exauktion zu schreiten; Nachdemmahln aber biß auf gegenwärtige Stund die willfährige Erklärung nicht zu erhalten, sondern dieses vielmehr handgreiflich abzunehmen gewesen, daß viel erwehnte Exauktion und Evacuation mit gesuchtem Fleiß verzögert, zu solchem Ende die darüber zu Prag angestellte Handlung, ob dieselbe gleich zu einem allerseits beliebigen Schluß fast gebracht gewesen, à parte der Königlich-Schwedischen Generalität abrumpiret, bald de novo auf Erfurth von dar auf Münster, von Münster auf Minden und von diesem gar in die Nürnbergische Gegend verlegt, und in Summa dergestalt verfahren worden, daß man einigen Ernst zur Sachen rechtchaffen zu thun nicht abnehmen mögen: Chur-Fürsten und Stände aber, und sonder Zweifel Ihre Kayserliche Majestät selbst, solchen vorseßlichen Verzögerungen und Contraventionen zu ihrer allerseits, bevorab der ohne das, biß auf das Marck ausgezogener armen Unterthanen total Untergang, länger nachzusehen und sich unterm Schein des getroffenen Friedens, mehr dann bey geführtem öffentlichen Kriege enerviren, wo nicht gar endlich subjugiren zu lassen, nicht gemeyn, solches auch ihrer allerseits obhabenden überschweren Eyd und Pflichten halber, gegen Göt und die Posterität nicht zu veranzworten getrauen: Als seynd sie der beständigen Meinung, ersuchen und bitten auch Ihre Kayserliche Majestät hierum allerunterthänigst, die geruhen bey obgedachten Tractaten habender Gesandtschaft, mit Zuziehung derer Stände, die sie entweder von hier, oder Hausaus dahin schicken möchten, Räte und Gesandten, die Cronen und dero Alliirten, die dato wieder die Instrumenta Pacis in viel Wege, bevorab durch Verzögerung und Abdanckung und Wiederabtretung der besten Plätze, committirte Contraventiones und darob gefolgte sehr viele Inconvenientien, Exorbitantien und Pressüren, auch Mord und Brand, beweglichst und mit gutem Nachdruck repräsentiren: Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs darob schädffende Displienz gebührend contestiren und von Ihre deutlich vernehmen zu lassen, ob sie nunmehr verfloffenen dreyfachen Militiæ Satisfaction, dem Instrumento Pacis gemäß, ohne fernern Verzug und Auffenthalt zu der Exauktion und Evacuation zu schreiten, die Stände des Reichs des länger ohnerträglichen Einquartierungs Lasts zu entheben und was man sich deswegen endlich zu versehen. Solte nun zu der Sachen rechtchaffen gethan, der Abdanck- und Abtretung der Plätze geschritten, und einfolgentlich Ihre Kayserliche Majestät samt den Ständen des Reichs des Lasts enthebt und demahln der effectus Pacis gegönnet werden, wohl und gut, wo nicht, so hat man hiesigen Orts zeitlicher Communication zu erwarten, und solchemnach Ihre Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen dahin bedacht zu seyn, wie sie nach Anleitung des Instrumenti Pacis und des Reichs Constitutionum, durch dienliche Mittel und Weg, zu Beruhigung des Reichs und Handhabung dieses Friedens, flüchtigst und schleunig gelangen mögen. Und dieses um so viel mehr, angesehen beständig verlauten will, daß weder die Königl. Majestät und Cron Schweden noch auch dero Generalissimi des Herrn Pfalzgrafen Fürstliche Durchlaucht an Verzögerung dieser beyden Punkten einige Gefallen nicht tragen, sondern dieses einzig und allein zu etlicher Privat-Vorthail angesehen seyn möge.

Betreffend dann die vorkommene Abordnung von hieraus zu den vorwesenden Abdankungs- und Evacuations-Tractaten, ist endlich davor gehalten und vor gut angesehen und beliebt worden, daß unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern selbst lediglich anheim zu stellen, ob sie die ihrigen immediatè von hier oder von Hoff aus dorthin abschicken, diesen Convent aber continuiren, von allem Verlauff fleißig anhero communiciren lassen, und vicissim dessen gewärtig seyn wollen, welches dann die anwesende Gesandtschaften vor hoch notwendig und rätzlich

1649.  
Mart.

erachten; und dieweil nicht unzeitig zu besorgen, es dürfte à parte der Alliirten Cronen, da bey Evacuation und Restitution locorum nicht zugleich die Derter Franckenthal, Hammerstein, Landstuhl, Homburg und andere, welche vorjetzt mit den Königlich-Spanischen und Lothringischen Völkern besetzt gehalten werden, abgetreten und ihren rechtmäßigen Herren, dem Instrumento Pacis gemäß, restituiret werden, nicht wenig Difficultäten abgeben, und sich, der Königlischen Gesandten selbst eigener Anzeige nach, die Evacuation der Derter merklich daran stecken und aufhalten möchte: Als werden oft allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät auch disfalls allerunterthänigst ersucht und gebeten, bey der Cron Spanien (sintemahl das Instrumentum Pacis auf den Effectum gerichtet) die gewisse Verordnung zu thun, damit die Königlische Majestät zu Hispania sich bey nunmehr acceptirten Friedens-Schluss und ehester Restitution des Herrn Pfalzgrafens Carl Ludewig Churfürstliche Durchlaucht, mit Evacuation dieses Orts nicht aufhalte, sondern gleich wie diese hochlöbliche Cron jederzeit contestiret, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich seinen Frieden und Beruhigung ganz gerne gönnen, also solches auch in effectu bezeige, und sich hierdurch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs mehr und mehr affectioniret und obligirt mache.

1649.  
Mart.

Dergleichen Meynung hat es auch bey mehrentheils Chur-Fürsten und Ständen in der Pfälzischen Sache, damit dieselbe demahlen zu ihrer völligen Richtigkeit gebracht und derentwegen den Alliirten Cronen aller Prætext, des Herrn Pfalzgrafens Churfürstlicher Durchlaucht aber zu klagen alle Ursach und Anlaß benommen werde; dieweil es sich dann an den Renunciationen seiner Durchlaucht Gebrüdern der Herren Pfalzgrafen stossen; die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aber sich zu Abtretung der Untern-Pfalz und Aushändigung der Kayserlichen Obligationen über die 12. Millionen, vor Beybringung jetztbesagter Renunciationen, als dem Instrumento Pacis gemäß, nicht verbindlich halten; gleichwohl um mehrer des Friedens Beförderung mit einer particular-Guarantie und Ihrer Kayserlichen Majestät, beyder alliirter Cronen und des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände Subscription zu Frieden, und nicht allein die Untern-Pfalz solchem nach gutwillig abtreten, sondern auch die in Händen habende Kayserliche Obligationes, Ihrer Kayserlichen Majestät auslieffern lassen wollen; zur Subscription aber solcher particular-Guarantie, ohneracht dieselbe allschon von dem Königlich-Französischen Plenipotentiario Herr Graff Servien wie auch dem mehrentheils der Extraordinari-Reichs-Deputirten vollzogen, in Mangel vollkommenen Kayserlichen Befehls nicht verstehen, noch einfolgendlich dieser schwerwichtigen Sachen ihre völlige Richtigkeit gegeben werden kan: Als gelanget an Ihre Kayserliche Majestät obgedachter des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, Råth und Botschafften allergehorsamste Bitt, die geruhen zu Beschleunigung der völligen Execution des Instrumenti, ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen, damit in Ihrer Kayserlichen Majestät hohem Kayserlichen Nahmen, solche particular-Guarantie, nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Cron Schweden Legati und andere, die etwa einige Difficultät hierin moviren möchten, hierzu förderlich disponiret, höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, dem nächsten ausgehändiget und hierdurch die Abtretung der Untern-Pfalz, consequenter die Restitution des Herrn Pfalzgrafens Churfürstlicher Durchlaucht ehest befördert werde.

Weil auch sehr viel Beschwörungen nach und nach ja fast täglichen einkommen, daß die *Executiones Articularum Amnestie & Gravaminum* sehr langsam fortgehen, indeme theils ausschreibende Crayß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten ganz dem Instrumento Pacis wiederige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentium weder zu gänglicher Restitution sich verstehen noch der Execution untergeben wollen, und was dergleichen Verzögerungen und Auffenthalt mehr gewesen, die doch alle zumahl in Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und arctiori modo verworffen, und zu bisheriger unterlasse

1646.  
April.

lassener Exaction der vornehmste Anlaß seyn; dahingegen als auch ein oder anderer Stand des Reichs mehr fodern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluß zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zu wider handeln, consequenter die gesetzte poenam fractae pacis incurriren; Alß erfordert die hohe äußerste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Ihre Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Craiß-ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissarien, die in ein oder anderer Sache bereits gebeten worden oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigem Respect und Verzug nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Edict und arctiore modo verfahren, und dadurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden, darbey denn ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, Chur-Fürsten und Stände Gesandte den Regress wegen Erstattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Fractarien und Renitenten, oder wer sonst in morâ sive præstandi sive exequendi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorfesslich etwas oder mehr præcendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior modus in sich begreiff, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straff des Frieden-Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden.

1646.  
April.

Welches alles mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandte, Räte und Bothschaften, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst unverhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlicher Huld und Gnade allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen den 23. Aprilis Anno 1649.

(L. S.)

Churfürstliche Maynzische  
Canzley.

## §. V.

Anfang des  
Nürnbergi-  
schen Con-  
vents.

Diesemnach nun als der Schwedische *Generalissimus*, im Monat Marcio, aus Westphalen in das Reich gieng, auch der Schwedische Kriegs- und Assistenz-Rath *Erskain*, bereits zu Nürnberg sich eingefunden hatte; Schickten die mehresten Reichs-Stände, welche etwas zu suchen gehabt, von Hoff aus, ihre Gesandten ebenfalls dahin: Womit also der Friedens-*Executions-Congress* zu Nürnberg seinen würeklichen Anfang zu nehmen begunte. Unter denen ersten, fand sich ein, der Churfürstliche und Bischöfliche Würzburgische Ioh. Philipp. v. Vorburg, und - - - Wolfskel; der Churfürstliche, August Adolph von Erandorff, General-Wachtmeister; der Churfürstliche Brandenburgische, Mathäus Wesensbeck; der Braunschweig Lüneburgische, D. Polycarpus Heyland und Otto Otten; der Würtembergische, D. Johann Conrad Bahrenbühler; der Mecklenburgische, D. Daniel Nicolat. Bey den ersten Zusammenkünften, die aber noch nicht in forma, sondern nur gleichsam privatim gehalten wurden, außerte Erskain

in conformität des *Generalissimi* Intention, vornemlich dieses: „Die Schweden wurden, was den Modum agendi bey den Tractaten zu Nürnberg betreffe, darauf bestehen, daß die *Restitutio ex capite Amnestie & Gravaminum*, plene & cum effectu geschehen möchte, ehe und bevor die endliche und gängliche Abdankung der Miliz und Evacuation der Plätze vorgenommen würde: Und wolten sie daher denen zu Münster noch anwesenden Ständen an die Hand geben, sich hierunter eines gewissen und endlichen Termini zu vergleichen, nach dessen Verfließung die *Immorigeri*, durch militarische Execution von allen Partheyen conjunctim zur Restitution angestrenget würden: gestalt es nunmehr hiesse: *Aut nunc, aut nunquam*. Im Fall aber die Reichs-Stände selbst, solche *Restitutio ex Capite Amnestie & Gravaminum* im Stich lassen, und nicht zur Würeklichkeit befördern helfen wolten; So müsten es die Schweden zwar geschehen lassen, wolten aber vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn, auch sich mit einer solemnen Protestation verwarren,

Der Schwedischen Meynung, den Modum agendi bey solchem Congress betreffend.

Zwey Preliminar-Puncten, welche die Schweden richtig haben wolten, ehe sie ihre Miliz abhandeln und die Plätze abtreten:

nemlich 1) daß die Restitutio ex Capite Amnestie &amp; Gravaminum geschehe.